



Stellungnahme der TenneT TSO GmbH zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/10754) und zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Ausschuss-Drs. 17(9)970)

ZUSAMMENFASSUNG

TenneT begrüßt den Gesetzentwurf, weil er die Chance für eine nachhaltige und kosteneffiziente Entwicklung der Offshore-Windkraft bietet. Schlüssel hierfür sind der vorgeschlagene Systemwechsel hin zu einer langfristigen Anschlussplanung, der einen optimalen Ressourceneinsatz ermöglicht, sowie eine Haftungsregelung, die geeignet ist, die notwendigen Kapitalgeber zu gewinnen. Damit diese Ziele erreicht werden, sind jedoch einige Änderungen im Gesetzentwurf erforderlich:

1. Systemwechsel zur langfristigen Anschlussplanung (Offshore-NEP)

Das neue System kann Herstellern, Behörden, Windparks (OWP) und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) planerische Sicherheit geben und einen wichtigen Beitrag zur zügigen und kosteneffizienten Entwicklung der Offshore-Windkraft leisten. Damit der Ausbau der Offshore-Windkraft und der Offshore-Netzanschlüsse künftig besser aufeinander abgestimmt werden („Synchronisierung“), ist es wichtig, dass der Systemwechsel schnell vollzogen und nicht durch eine Ausweitung der Übergangsregelung konterkariert wird.

Die aktuelle Lage in der Nordsee stellt sich wie folgt dar:

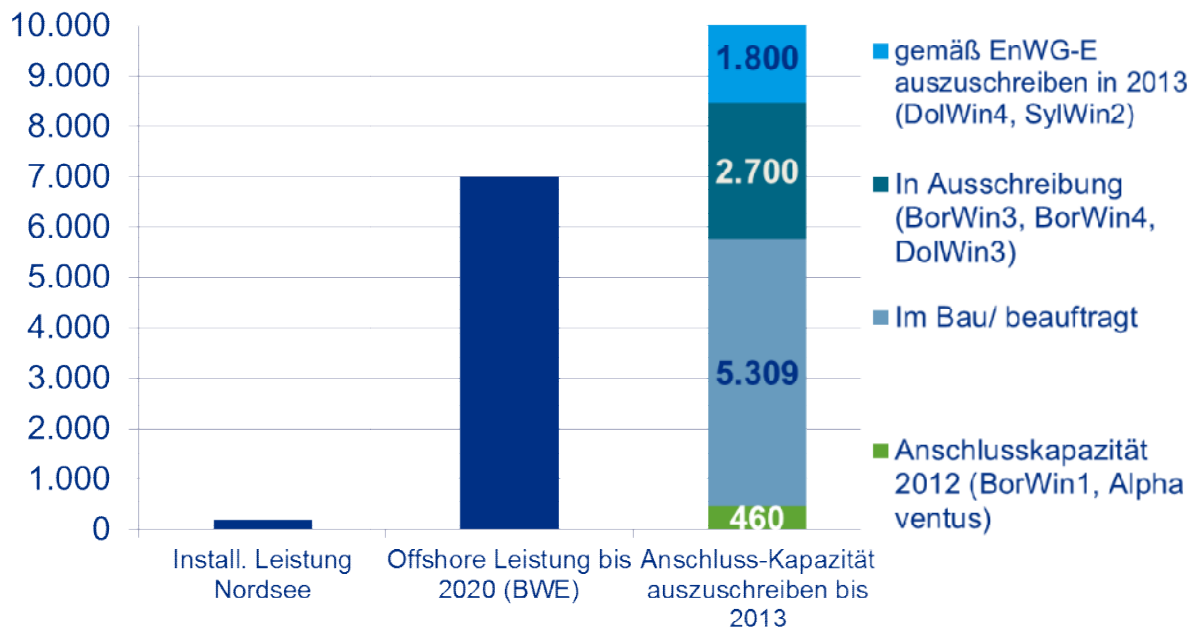
- Aktuell sind in der Nordsee Windkraftanlagen mit insgesamt 170 MW Leistung installiert. Dem stehen bereits errichtete Offshore-Anschlüsse von 460 MW gegenüber. Fast 300 MW Offshore-Netzanschlussleistung wird schon heute nicht genutzt.
- Insgesamt hat TenneT schon Offshore-Anschlüsse von rund 5500 MW errichtet bzw. verbindlich beauftragt. Weitere 2700 MW Netzanschlussleistung werden gerade verhandelt. Sollte der Systemwechsel nicht noch in diesem Jahr vollzogen werden oder die Übergangsfristen für die OWP verlängert werden, müssten nach dem bestehenden System noch in diesem Jahr weitere 1800 MW ausgeschrieben werden. Bei Annahme aktueller Lieferzeiten gäbe es um das Jahr 2018 die Anschlussmöglichkeit für 10.300 MW Windkraft in der Nordsee. Demgegenüber erwartet der Bundesverband Windenergie, dass bis 2020 – also drei Jahre später – nur Windkraftanlagen von 6-7000 MW in der Nordsee installiert sein werden.



- Politisches Ziel sind 13.000 MW Offshore-Windkraft im Jahr 2022, davon 11.000 MW in der Nordsee (Leitstudie des BMU, Szenario B des Netzentwicklungsplans). Dafür müsste 10 Jahre lang fast jeden Werktag eine Windmühle in Betrieb gehen (10.000 MW = 2000 Anlagen à 5 MW = 200 Anlagen/Jahr). Das ist nicht realistisch

Daher empfiehlt TenneT:

- Keine Aufweichung der Übergangsregelung in § 118 b Abs. 12 des Gesetzentwurfs.
- Optimale Ausnutzung der vorhandenen und entstehenden Offshore-Anschlüsse durch
 - Zulassung von Interimsanbindungen, d.h. vorübergehender Anschluss von OWP an andere Anschlussleitungen, wo technisch und wirtschaftlich sinnvoll und
 - Verweisung von OWP auf später zu errichtende Anschlüsse, wenn OWP – auch bei unbedingter Netzanschlusszusage – nicht oder mit deutlicher Verspätung errichtet werden.



2. Haftung für Nichtverfügbarkeit der Anschlussleitung

Die vorgeschlagene Haftungsregelung ist prinzipiell sinnvoll, in ihrer konkreten Ausgestaltung jedoch ungeeignet, um dringend benötigte Eigenkapitalgeber zu gewinnen.



- Der Deckel für die Haftung für Vermögensschäden i.H.v. 100 Mio. €/ Jahr übersteigt die jährlichen Erlöse aus dem Betrieb einer Netzanbindung um ein Vielfaches und gefährdet damit eine nachhaltige Projektfinanzierung.
- Sowohl die Haftungsgrenze als auch die einfache Fahrlässigkeit im Allgemeinen wurden nach umfassenden Marktabfragen für nicht-versicherbar befunden.
- Pönalen und Versicherungsleistungen werden sozialisiert und können den Selbstbehalt des ÜNB nicht mindern. Damit würden regelmäßig 100 Mio./ Jahr bei TenneT verbleiben, was in keinerlei Verhältnis zum erwirtschafteten EBIT der Unternehmens von durchschnittlich 150 Mio.€/Jahr steht.
- das Gesetz sieht die Regelvermutung für einfache Fahrlässigkeit vor und erstreckt sich auch auf die Lieferanten als Erfüllungsgehilfen. Gleichzeitig kann TenneT keinen Einfluss geltend machen um Verspätungen zu verhindern. Nach Herstellerangaben sind schon heute alle sieben Gleichstrom-Verbindungen teilweise um bis zu 20 Monate verspätet.
- Das Gesetz geht weit über die – im Onshore-Bereich geltenden – Haftungsregelungen hinaus, und das obwohl sich
 1. die Regulierung On- und Offshore nicht unterscheidet
 2. die Offshore-ÜNB technologisch weitaus größeren Risiken ausgesetzt sind, so z.B. neue Technologie ohne Betriebserfahrung, Installation und Wartung auf hoher See, enger Herstellermarkt
 3. die ÜNB gesetzlich verpflichtet sind, im Sinne des Verbrauchers bei den Offshore-Netzanbindungen vom kostspieligen n-1-Prinzip abzuweichen und die hieraus entstehenden Risiken zu übernehmen.

Beispielrechnung: Verzögerung einer Netzanbindung (900 MW) um ein Jahr (EEG-Einspeisevergütung 190 EUR/MWh, Stunden: 4.000 h/Jahr)

Geplante Abnahme (Vertrag): 01. Januar 2013
Revidierte Abnahme (Hersteller): 01. Januar 2014
Dauer: 365 Tage
Anbindungskapazität: 900 MW

Theoretische Einspeise-
vergütung in o.g. Zeitraum: 684,0 Mio. EUR
- Eigenanteil der OWP (900MW): 85,3 Mio. EUR (10 Tage plus 10% pro weiteren Tag)
- **Haftung des ÜNB: 89,9 Mio. EUR (10%)**
- Versicherung: 0 EUR
- Haftung des Lieferanten: 61,8 Mio. EUR (Durchschnittswert max. vertragl. Haftung)
= Belastungsausgleich: 447,0 Mio. EUR (Zeitraum 2013-2015 verteilt)

Was ist nötig damit die Risiken beherrschbar werden und Investoren in Offshore-Netzanbindungsprojekte einsteigen:



- Keine Haftung für Vermögensschäden in Fällen einfacher Fahrlässigkeit (wie auch Onshore der Fall, vgl. § 18 Abs. 2 S. 2 NAV)
- Reduzierung des Haftungsdeckels für Vermögensschäden in Fällen grober Fahrlässigkeit auf einen versicherbaren Betrag (Onshore liegt die Grenze bei 8 Mio./Schadensfall, Offshore können bis zu 40 Mio./Jahr versichert werden)
- Anrechnung von Pönalen und Versicherungsleistungen auf den Eigenbehalt der Übertragungsnetzbetreiber (wie auch im Onshore-Bereich der Fall)

Versorgungssicherheit:

TenneT begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die für die Wintermonate benötigte Kraftwerksreserve auf rechtlich sichere Füße zu stellen und auch den Umgang mit geplanten Stilllegungen systemrelevanter Kraftwerke frühzeitig gesetzlich zu regeln. Hierbei sind klare Aufgabenverteilungen und Haftungsregelungen zwischen Gas- und Stromnetzbetreibern notwendig.

Die finale Entscheidung, ob im Notfall auch Gaskunden abgeschaltet werden (vgl. § 13 2a EnWG) sollte auch weiterhin von Gasnetzbetreibern getroffen werden. Ferner sind verbindliche Regelungen zur Kostenwälzung notwendig, die eine vollständige Wälzung der anfallenden Kosten beim ÜNB ohne zeitlichen Verzug möglich machen.

Dort, wo Wettbewerb zwischen mehreren Betreibern möglich ist, sollten aus Sicht der TenneT soweit wie möglich Marktmechanismen greifen und die Beschaffung der Reservekapazität über eine Ausschreibung erfolgen. Die hierzu vorgelegten Vorschläge des BDEW (Ausschreibung einer Strategischen Reserve) werden von TenneT unterstützt.



TenneT begrüßt, dass die Bundesregierung die Netzanbindung für Offshore-Windparks und die Haftung bei nicht-verfügbaren Anschlussleitungen neu regeln will. Nur so können Hersteller sowie Windpark- (OWP) und Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die notwendige planerische und unternehmerische Sicherheit erhalten, um Milliardeninvestitionen in die Offshore-Windkraft zu ermöglichen. Über den Erfolg der Haftungsregelung entscheiden die Kapitalgeber.

Die vom Kabinett vorgeschlagenen Regelungen zur Haftung bei Vermögensschäden genügen den Anforderungen potentieller Investoren nicht. Das Haftungsrisiko der Netzbetreiber wird nach dem vorliegenden Entwurf verschlechtert, was den Einstieg von Investoren verhindert.

Obwohl für Offshore-Leitungen die gleiche Kapitalverzinsung wie für Investitionen an Land gilt, sind die Offshore-Investitionen im Vergleich weitaus höheren Risiken ausgesetzt:

- Die offshore einzusetzende Gleichstromtechnik ist sehr anspruchsvoll und teilweise noch in der Entwicklung. Weder bei der Errichtung noch im Betrieb unter Offshore-Bedingungen gibt es nennenswerte Erfahrung. Wie groß die Herausforderung für die Hersteller ist, zeigt schon, dass mittlerweile alle Gleichstromanschlüsse gegenüber der Ursprungsplanung in der Nordsee verspätet sind.
- Anders als im Netz an Land erwartet der Gesetzgeber, dass Offshore-Anschlüsse ohne Ersatzleitungen (n-0) für den Fall einer Störung errichtet werden. Das höhere Ausfallrisiko soll nach dem Gesetzentwurf der ÜNB tragen.

Die Finanzierung der Offshore-Infrastruktur ist auf dieser Basis nicht möglich. Denn je größer die Wahrscheinlichkeit hoher Haftungsfälle ist, umso höher ist die Renditeerwartung der Investoren. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es jedoch günstiger, Risiken zu senken, anstatt Renditen zu erhöhen. Deshalb sind folgende Nachbesserungen nötig:

I. Streichung der Haftung für Vermögensschäden bei einfacher Fahrlässigkeit

Eine Haftung der ÜNB in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für Vermögensschäden ginge weit über den üblichen Haftungsstandard hinaus. Schon bei den technisch weniger anspruchsvollen und daher leichter versicherbaren Netzverbindungen an Land wird zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit unterschieden. So ist nach § 18 Abs. 2 S. 2 NAV die Haftung für Vermögensschäden bei einfacher Fahrlässigkeit vollständig ausgeschlossen. Demgegenüber sind die technisch deutlich anspruchsvolleren Offshore-



Netzanschlüsse kaum versicherbar. Verspätungsschäden bei einfacher Fahrlässigkeit sind offshore sogar komplett nicht versicherbar. Dies bestätigen die führenden Versicherungsmakler in Deutschland ausdrücklich. Die vorgeschlagene Haftung des ÜNB im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei Vermögensschäden ist daher ersatzlos zu streichen.

Formulierungsvorschlag:

Einfügung eines S. 2 im § 17f Abs. 2 EnWG: „Der Ausgleich der Entschädigungszahlung nach § 17e im Rahmen des Belastungsausgleichs nach Absatz 1 Satz 1 entfällt nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.“

II. Senkung des Selbstbehalts für Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit

Die Haftung des Übertragungsnetzbetreibers für Vermögensschäden im Falle grober Fahrlässigkeit ist auf einen versicherbaren Betrag zu beschränken. Bei gleicher Rendite wie für Netzinvestitionen an Land sollten auch die gleichen Haftungsgrundsätze greifen. Bei Netzstörungen an Land sieht § 18 Abs. 2 S. 1 NAV eine maximale Haftung des ÜNB für Vermögensschäden in Höhe von 8 Mio. Euro pro Schadensfall bei grober Fahrlässigkeit vor. Wegen mangelnder Betriebserfahrung mit Offshore-Netzanschlüssen sind derzeit nur wenige Versicherer überhaupt bereit, in Fällen grober Fahrlässigkeit für Vermögensschäden einzutreten und auch dies nur innerhalb enger Höchstbeträge.

Deshalb ist der Selbstbehalt der ÜNB in Fällen grober Fahrlässigkeit auf einen auf dem Versicherungsmarkt bedienbaren Umfang zu begrenzen. Dies kann durch Einführung einer voraussichtlich versicherbaren Haftungsgrenze i.H.v. 40 Mio. €/Jahr oder durch jährliche Neufestlegung der Haftungsgrenze in Abhängigkeit von der aktuellen Schadensentwicklung und der jeweiligen Angebotslage am Versicherungsmarkt erfolgen. Eine jährliche Neufestlegung der versicherbaren Haftungsgrenze durch die Bundesnetzagentur wäre volkswirtschaftlich und im Interesse der Verbraucher vorzugswürdig.

Formulierungsvorschlag:

Streichung der Nummern 1-4 des § 17f Abs. 2 S. 2 EnWG.

Einfügung einer neuen Nr. 1 des § 17f Abs. 2 S. 2 EnWG: „in Höhe von 40 Millionen Euro im Kalenderjahr“. alternativ: Einfügung einer neuen Nr. 1 des § 17f Abs. 2 S. 2 EnWG: „in Höhe von 40 Millionen Euro im Kalenderjahr 2013. Die Höhe des Eigenanteils wird in den Folgejahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Angebotslage am Versicherungsmarkt durch Festlegung der Bundesnetzagentur bestimmt.“

III. Anrechnung von Pönalen und Versicherungszahlungen

Der Gesetzgebungsvorschlag sieht vor, Herstellerpönalen und Versicherungsleistungen ausschließlich zur Minderung des Gesamtschadens zu sozialisieren, ohne dass der ÜNB zumindest Teile seiner Selbstbeteiligung ausgleichen kann. Auch dies widerspricht den Haftungsgrundsätzen für das Stromnetz an Land. Dort kommen Versicherungsleistungen und Pönalen sogar ausschließlich dem Netzbetreiber zugute.



Es ist nicht ersichtlich, warum zugunsten einzelner kommerzieller Anschlussnehmer offshore andere Maßstäbe gelten sollen. Daher sind Pönalen und Versicherungsleistungen zunächst auf den Selbstbehalt der ÜNB anzurechnen. So entsteht ein Anreiz für den ÜNB, mit Lieferanten und Versicherern möglichst vorteilhafte Konditionen auszuhandeln und die Hersteller so stärker in die Pflicht zu nehmen. Eine Anrechnung von Pönalen hätte zudem niedrigere Versicherungskosten zur Folge und läge mithin auch im Interesse der Verbraucher.

Formulierungsvorschlag:

Streichung von § 17f Abs. 4 S. 2 EnWG

IV. Offene Schadensminderungspflicht

Der Gesetzentwurf verlangt vom ÜNB, „alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen“, um den Schaden unverzüglich zu beseitigen. Diese grundsätzlich sinnvolle Schadensminderungspflicht bedeutet aufgrund ihrer offenen Formulierung eine potenziell unbegrenzte Haftung und damit ein substanzielles Investitionshemmnis.

Um Investitionssicherheit bei den Investoren zu schaffen und gleichzeitig die bestmögliche Schadensvorsorge sicherzustellen, sollte der ÜNB verpflichtet werden, ein Konzept für Maßnahmen zur Schadensminderung vorzulegen und dieses durch die Bundesnetzagentur genehmigen lassen. Das Konzept soll insbesondere Vorgaben zur notwendigen Ersatzteilvorhaltung und zum vorübergehenden Anschluss von OWP an benachbarte Anschlussleitungen enthalten. Im Gegenzug sollte die Verpflichtung des ÜNB zur Schadensminderung als erfüllt angesehen werden, wenn die von der Bundesnetzagentur genehmigten Maßnahmen durch den ÜNB umgesetzt und im Schadensfall beachtet werden.

Formulierungsvorschlag:

Einfügung eines neuen S. 2 im § 17f Abs. 3 EnWG: „*Der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber kann einen Belastungsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 nur verlangen, soweit er nachweist, dass er ein von der Bundesnetzagentur genehmigtes Konzept zu Schadensmierungsmaßnahmen eingehalten hat.*“

V. Wälzung von Versicherungskosten

Der Gesetzentwurf sieht die Wälzung von Versicherungskosten vor. Allerdings würden diese als sog. beeinflussbare Kosten behandelt. Grundlage für die Bestimmung solcher Kosten ist das sog. Fotojahr. Für die Jahre 2014-2018 ist das Fotojahr 2011 maßgeblich. Künftige Versicherungskosten könnten erstmalig im Jahr 2019 – dann auf Basis des nächsten Fotojahrs 2016 - geltend gemacht werden. Der Gesetzentwurf ist daher so zu fassen, dass volkswirtschaftlich sinnvolle Versicherungskosten unmittelbar im Belastungsausgleich berücksichtigt werden.

Formulierungsvorschlag:

Einfügen der folgenden Passage nach § 17 f Abs. 6, Satz 1, 2. Halbsatz:



„..der betroffene anschlusspflichtige Netzbetreiber kann diese Kosten einschließlich der tatsächlich angefallenen Kosten für eine Zwischenfinanzierung bei dem Belastungsausgleich in den folgenden Kalenderjahren geltend machen.“

Versorgungssicherheit:

TenneT begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die für die Wintermonate benötigte Kraftwerksreserve auf rechtlich sichere Füße zu stellen und auch den Umgang mit geplanten Stilllegungen systemrelevanter Kraftwerke frühzeitig gesetzlich zu regeln. Hierbei sind klare Aufgabenverteilungen und Haftungsregelungen zwischen Gas- und Stromnetzbetreibern sowie auch klare Regelungen zu Kostenfragen notwendig.



I. Klare Verantwortungsteilung zwischen Gas-/Stromnetzbetreibern sowie Kraftwerksbetreibern und Politik

§ 13 Abs. 2 a EnWG-E sieht vor, dass die ÜNB bei Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG die „Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems angemessen zu berücksichtigen.“ haben. Der hier vorgesehene Informationsaustausch und die vorgesehene Berücksichtigungspflicht des jeweils anderen Systems sind grundsätzlich zu unterstützen. Jedoch sind die ÜNB fachlich nicht in der Lage, Auswirkungen auf das Gasversorgungssystem zu beurteilen, so dass den ÜNB hiermit eine unerfüllbare Rechtspflicht auferlegt wird. Aus diesem Grund sollte die Verantwortung zur Einschätzung der Lage im Gasversorgungssystem beim FNB verbleiben.

II. Ausdrückliche Regelung der Kostentragung erforderlich

In dem vorliegenden Änderungsantrag fehlt jegliche verbindliche Regelung zur Kostenwälzung durch die ÜNB. Zwar werden die verschiedenen Kostenerstattungsansprüche der Anlagenbetreiber gegenüber den ÜNB geregelt. Es fehlt jedoch an einer Regelung, wie die bei den ÜNB anfallenden Kosten über die Netzentgelte gewälzt werden. Die in der Gesetzesbegründung insofern allein bestehende Aussage, dass dies über die Netzentgelte erfolge, ist nicht ausreichend.

Erforderlich ist vielmehr eine konkrete Regelung, wie sich diese Mehrkosten der ÜNB in das System der Anreizregulierung einfügen. Sinnvoll ist insofern eine Ergänzung der ARegV mit dem Ziel, einen Plankostenansatz vornehmen zu können. Letzterer ist wesentlich, um bei im Änderungsentwurf skizzierten Mehrkosten von mehr als 100 Mio. € einen Zweijahres-Zeitverzug zu vermeiden. Bei einer Ausweitung der Maßnahmen zur Sicherung der Versorgungssicherheit sind systematisierte Regelungen in der Anreizregulierungsverordnung erforderlich, die eine Weitergabe der Kosten in den Netzentgelten der Übertragungsnetzbetreiber erlauben.

III. Wettbewerb

Dort, wo Wettbewerb zwischen mehreren Betreibern möglich ist, sollten aus Sicht der TenneT soweit wie möglich Marktmechanismen greifen und die Beschaffung der Reservekapazität über eine Ausschreibung erfolgen. Die hierzu vorgelegten Vorschläge des BDEW (Ausschreibung einer Strategischen Reserve) werden von TenneT unterstützt.